

Muster-Schutzkonzept für MIKUKI Second Hand unter COVID-19:

Allgemeine Erläuterungen

05-05.2020 (Update 26. Februar 2021)

EINLEITUNG

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch die Swiss Retail Federation in Absprache mit dem Kaufmännischen Verband Schweiz erarbeitet und beschreibt, welche Vorgaben Non-Food Detailhändler, gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen

1. Gebrauch des Muster-Schutzkonzepts

Dieses Dokument dient als Muster, um Non-Food Detailhändler bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 zu unterstützen. Sie können oben rechts Ihr Logo einfügen und dieses Muster-Schutzkonzept für Ihr Non-Food Unternehmen nutzen. Unter Punkt 13. werden allfällige Präzisierungen der Massnahmen des vorliegenden Muster-Schutzkonzepts mit einer Erklärung erfasst. Sie können auch alle im vorliegenden Muster-Schutzkonzept unter den Punkten 3 bis 11 aufgeführten Massnahmen übernehmen, indem Sie dies unter Punkt 13. bestätigen. Für jede Filiale muss einzeln ein Schutzkonzept verfasst werden, der betroffene Arbeitsort ist unter Punkt 14. mit dem Namen und der Adresse anzugeben.

2. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

2.1. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.

Aldi Suisse AG	Franz Carl Weber AG	Jelmoli AG	Markant Syntrade Schweiz AG	Rio Getränkemarkt AG	The Nuance Group AG
C&A Mode AG	Fressnapf Schweiz AG	Jumbo-Markt AG	Maus Frères SA	Rituals Cosmetics Switzerland AG	TopCC AG
Conforama Direction SA	GERRY WEBER Switzerland AG	Karl Vögele AG	Mode Bayard AG	SCS Storeconcept AG	Transa Backbacking AG
Calzedonia Switzerland AG	Gonset Holding SA	Landi Schweiz AG	My Shoes (Schweiz AG)	shop and more ag	Turm Handels AG
Decathlon Sports Switzerland SA	Grandi Magazzini SA	LIDL Schweiz AG	Ochsner Sport AG	Snipes (Schweiz) AG	Valora Schweiz AG
Dosenbach-Ochsner AG	Hornbach Baumarkt (Schweiz) AG	LIPO Einrichtungsmärkte AG	Ochsner Shoes AG	Spar Management AG	Volg Konsumwaren AG
Dufry Basel Mulhouse AG	IKEA AG	Loeb AG	Outdoor Trading AG	Takko Fashion (Schweiz AG)	
eManor AG	Jeans Fritz Schweiz AG	Manor AG	Pistor AG	Tchibo (Schweiz) AG	

- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

2.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt **vier Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten
- Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder das Tragen von Schutzmasken bzw. physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine den Umständen entsprechend regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.2.1. Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)».

Beispiele für Massnahmen sind: bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, den Umständen entsprechend regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

2.2.2. Besonders gefährdete Personen schützen

Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, finden Sie in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), Änderungen vom 13. Januar 2021).

Bei besonders gefährdeten Personen besteht die Möglichkeit, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG. Beispiele für Massnahmen sind: Arbeiten in Bereichen, die keinen Kundenkontakt erfordern, Schutzmaske tragen oder physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

2.2.3. Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der

übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

2.2.4. *Tragen einer Schutzmaske in Innenräumen und vor dem Laden¹*

Das Tragen einer Maske dient in erster Linie dem Schutz anderer Personen. Mit Covid-19 infizierte Personen können bereits zwei Tage vor Auftreten der Symptome ansteckend sein, ohne es zu wissen. Wenn also auf engem Raum alle Personen eine Maske tragen, wird jede Person von den anderen geschützt. Eine Maske zu tragen stellt keinen hundertprozentigen Schutz vor Covid-19 dar, verlangsamt jedoch die Ausbreitung des neuen Coronavirus.

3. Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Wichtiger Hinweis:

[Hier](#) finden Sie ein FAQ des BAG zu den am häufigsten gestellten Fragen bezüglich des Corona-Virus (Covid-19). Die Empfehlungen der Swiss Retail Federation werden stetig überarbeitet und aktualisiert. Bei allfälligen Änderungen der Massnahmen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) oder des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) sind die vorangehenden Empfehlungen der Swiss Retail Federation im Sinne der jeweils aktuellen Massnahmen und Empfehlungen des BAG und Seco adaptiert zu verstehen.

Das Schutzkonzept des Unternehmens muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in Innenräumen sowie im Aussenbereich des Ladens müssen eine Maske tragen.
2. Die maximale Anzahl Personen im Geschäft und im Aussenbereich des Ladens ist limitiert (Vgl. Kapitel 5)
3. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich den Umständen entsprechend regelmässig die Hände.
4. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5m Abstand zueinander.
5. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
7. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
9. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen
10. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen


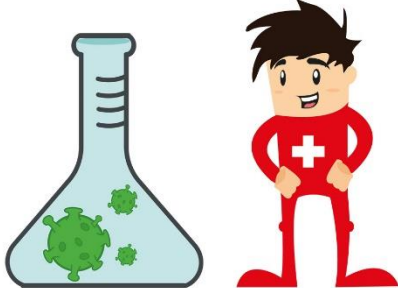
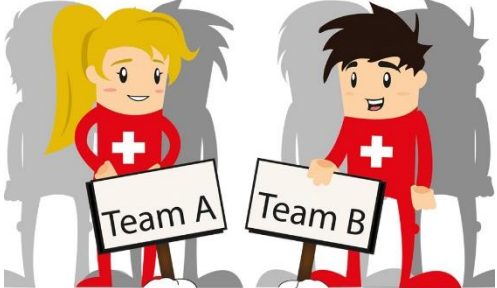

¹ Maskentragung gilt: solange es die Verordnung vorschreibt

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen, diese werden durch persönliche Schutzmassnahmen begleitet. Die Pflicht in Innenräumen eine Maske zu tragen ändert nichts an den übrigen Massnahmen in dem vorliegenden Schutzkonzept. Namentlich ist der erforderliche Abstand von 1.5m auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Tragen einer Maske, Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

3.1. «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

3.2. Persönliche Schutzmassnahmen

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

Weisen Sie das Personal strikte und regelmässig an, die aktuellen Hygienemassnahmen vom BAG konsequent anzuwenden. Alle betroffenen Mitarbeitenden müssen geeignete Anweisungen zu den Schutzmassnahmen und Schutzmaterial durch den Arbeitgeber erhalten.

4. Händehygiene

- **Mitarbeitende und Kunden werden gebeten, sich bei der Ankunft die Hände zu desinfizieren.**
 - Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit.
 - Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden an, Handkontakte, wie Händeschütteln, auch im Umgang mit Kunden und Arbeitskollegen zu unterlassen.
 - Bitten Sie Ihre Mitarbeitenden, sich die Hände beim Eintreffen ins Geschäft und nach den Pausen zu waschen oder zu desinfizieren (wenn keine Seife und Wasser zur Verfügung stehen).
 - Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll vermieden werden.
 - Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung etc.).
 - Stellen Sie weiterhin Hände-Desinfektionsmittel bzw. -spender auf, insb. wenn Waschmöglichkeiten fehlen (z.B. an Kassen).
 - Unterweisen Sie Ihre Beschäftigte im hygienischen Verhalten.
- **Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden**
 - Aufruf zu bargeldlosem und kontaktlosem Zahlen (Swiss-Retail-Federation-Plakat).
 - Aufruf zur Nutzung von Self-Scanning/-checkout-Lösungen, wenn vorhanden.
 - Lassen Sie Türen, wenn möglich, offen, um ein Anfassen zu vermeiden.
 - Entfernen Sie alle unnötigen Gegenstände, welche von der Kundschaft angefasst werden können.
 - Entfernen Sie Wasserspender oder ähnliche gemeinschaftlich genutzte Gegenstände.
 - Weisen Sie die Mitarbeitenden darauf hin, Gegenstände (z.B. Tassen, Gläser, Utensilien, etc.) nicht gemeinschaftlich zu nützen und diese nach Gebrauch mit Seife und Wasser zu waschen. Stellen Sie, wenn nötig Einweggeschirr zur Verfügung.
 - Weisen Sie die Mitarbeitenden darauf hin, keine Gegenstände von Kunden anzufassen.
 - Bieten Sie der Kundschaft vor dem Anprobieren von Kleidern/Velohelmen etc. eine Händedesinfektion an. (Z.B. vor den Umkleidekabinen).
 - Weisen Sie die Kunden darauf hin, nur Waren zu berühren, die sie tatsächlich kaufen wollen. (Swiss Retail Federation Plakat)

5. Masken tragen und Distanz Halten

Die Pflicht in Innenräumen und im Aussenbereich (Eingangsbereich) des Ladens eine Maske zu tragen ändert nichts an den übrigen Massnahmen in dem vorliegenden Schutzkonzept. Namentlich ist der erforderliche Abstand von 1.5m auch beim Tragen einer Maske nach

Möglichkeit einzuhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und weiteres Personal, die in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen einer Einrichtung oder eines Betriebs tätig sind, und für die bisher Schutzvorrichtungen wie grossflächige Kunststoff- oder Glasscheiben installiert wurden.

- **Zonen sind klar markiert**

- Bewegungs-, Kassen-, Self-Checkout, Service, Beratungs- und Wartezonen voneinander trennen. Abstand durch Bodenmarkierungen sicherstellen. Zonen am Boden sind mit farbigem Klebeband und Abstände klar markieren.
- Richten Sie, wenn möglich, Bewegungszonen ein. Dies kann durch Bodenmarkierungen geschehen, mit deren Hilfe der Kundenstrom gesteuert wird (wenn es die bauliche Situation zulässt bspw. Einbahnwege zum Herumgehen).

- **Die Distanz von 1.5 m zwischen der Kundschaft ist gewährleistet**

- Abstand an Warteschlangen durch Bodenmarkierungen sicherstellen. Stühle in 1.5m Distanz voneinander aufstellen, auf Bänken Sitzplätze mit Absperrband absperren.
- Mit Klebeband Abstand zur Kasse markieren und Abstand zu nächsten Kunden (1.5-Meter-Regel).
- An Kassen und Self-Checkouts müssen «Stausituationen» in jedem Fall vermieden werden. Die Kunden sollen an den Kassen und Self-Checkouts, mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 1.5 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Kassen- und Verkaufspersonal zu halten.
- Die Zutritte zu Kunden-Toiletten ist so zu regeln, dass entweder 4m² Platz pro Person zur Verfügung steht oder nur jeder zweite Platz belegt werden darf und die 1.5m Abstandsregel eingehalten werden kann. Halten Sie wenn möglich die Türen offen, damit diese nicht angefasst werden müssen. Richten Sie eine Wartezone zur Toilette ein, mit 1.5m Abstandsmarkierungen, um einen Kundenstau zu vermeiden.
- Umkleidekabinen müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird, und zwar mit einer Person pro 4m². Alternativ ist die Situation in den Umkleidekabinen so zu regeln, dass nur jede zweite Kabine benutzt werden darf.
- Zudem ist eine Kundenstauzone mit Abstandsmarkierungen vor den Umkleidekabinen einzurichten. Die Kunden sollen ausserdem mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 1.5 Meter Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Verkaufspersonal zu halten.
- Lassen Sie Türen, wenn möglich, offen, um ein Anfassen zu vermeiden.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann
- Bei unregelmässigen Kundenverteilungen und überhöhtem Kundenaufkommen im Laden, z.B. an Rollsteigen, Treppenhäuser, an Kassen- oder Infotheken, sind Personen als Social Distance Keeper (SDK) einzusetzen, diese steuern Kundenströme.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.

- **Personen an Arbeitsplätzen sind 1.5 m voneinander getrennt**

- 1.5m Abstand zwischen Arbeitsplätzen werden mit Bodenmarkierungen sichergestellt
- Mit Klebeband Abstand zur Kasse und Self-Checkouts markieren und Abstand zu nächsten Kunden (1.5-Meter-Regel).
- Trennung mit Plexiglas vor Kundschaft anbringen, wenn 1.5m Abstand nicht eingehalten werden kann.

- Die Mitarbeitenden sollten darauf hingewiesen werden, dass keine Beratungsgespräche in den schmalen Gängen zwischen den Warenträgern getätigt werden dürfen, sondern beispielsweise in einer Beratungszone.
- Als Beratungszone ist ein oder mehrere Bereiche in der Filiale zu definieren, welche viel Platz aufweisen und die 1.5 Meter Abstand zwischen Verkäufer und Kunde eingehalten werden können. In diesen Zonen sollten am Boden Abstandmarkierungen angebracht werden.
- Es besteht keine Handschuhtragepflicht für Kassenpersonal (Hinweis: Optional auf Wunsch des Mitarbeiters verfügbar machen).
- Die Zutritte zu Toiletten ist so zu regeln, dass entweder 4m² Platz pro Person zur Verfügung steht oder nur jeder zweite Platz belegt werden darf und die 1.5m Abstandsregel eingehalten werden kann. Halten Sie wenn möglich die Türen offen, damit diese nicht angefasst werden müssen. Richten Sie eine Wartezone zur Toilette ein, mit 1.5m Abstandsmarkierungen, um einen Kundenstau zu vermeiden.
- Weisen Sie die Mitarbeitenden an, sich im ÖV und bei Fahrgemeinschaften an die Vorgaben des BAG zu halten.
- **Garderoben, Pausenräume und andere gemeinsam genutzte Mitarbeiterräume**
 - Die Umkleieräume müssen organisatorisch so geregelt werden, dass die Soziale Distanz eingehalten wird, und zwar mit einer Person pro 4m².
 - Das «Social Distancing» und die Maskenpflicht sind auch in den Pausen einzuhalten. Die Belegungsdichte ist so zu gestalten, dass die Hygienevoraussetzungen bzw. das Social Distancing eingehalten werden kann. Gleiches gilt für die Betriebs-Kantinen- und Cafés.
 - Im Restaurationsbereich / Betriebskantinen gelten grundsätzlich die Vorgaben für Schutzkonzepte [gemäß Anhang Covid-19-Verordnung](#) besondere Lage.
- **Die maximale Anzahl Personen im Geschäft ist limitiert**
 - In Einkaufsläden mit einer **Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter** dürfen **höchstens 3 Kundinnen oder Kunden** anwesend sein.

Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:

- für Läden **zwischen 41 und 500 Quadratmetern** Verkaufsfläche:
 - **10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde**
 - zulässig sind aber **mindestens 5** Kundinnen oder Kunden,
- für Läden **zwischen 501 und 1500 Quadratmetern** Verkaufsfläche:
 - **15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde**
 - zulässig sind aber **mindestens 50** Kundinnen oder Kunden,
- für Läden **ab 1500 Quadratmetern** Verkaufsfläche:
 - **25 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde**
 - zulässig sind aber **mindestens 100** Kundinnen oder Kunden
- Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und –gestelle)
- Informieren Sie die Kunden über einen Aushang am Eingang über die Zutrittskontrollen und die maximale Anzahl Kundschaft im Geschäft, wo es sinnvoll ist (Kleinläden).
- Richten Sie eine Kundenstauzone mit Abstandsmarkierungen vor den Filialen ein.
- Falls im Geschäft gewartet wird, richten Sie einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz (1.5m Abstand) zwischen den Wartenden ein.
- Regeln Sie die Zutrittskontrolle (TröpfliSystem) bspw. über:
 - eigene Mitarbeiter
 - einen Security-Service
 - Technische Zutrittskontrolle (Bspw. «Crowd Monitor»)

- Die Anzahl zulässiger Kunden in der Filiale ist diesen bekannt zu geben
 - Warteschlangen von Kunden auf den Parkplätzen, vor den Filialen gilt es in Gängen zu organisieren
 - Bei unregelmässigen Kundenverteilungen und überhöhtem Kundenaufkommen im Laden, z.B. an Rollsteigen, Treppenhäuser, Pflanzentischen, im Gartencenter, an Kassen- oder Infotheken, sind Personen als Social Distance Keeper (SDK) einzusetzen, diese sind mit einer gelben Weste (oder ähnliches) auszurüsten und steuern Kundenströme.
 - Gruppenbildung beim Einkauf vermeiden, ausser es handelt sich um Personen aus dem gleichen Haushalt.
- **Kundenstaus vermeiden**
 - Generell gilt es in «statischen Bereichen», also wo Kunden anstehen (wie beispielsweise an Kassen, Beratungs-, Information- oder Helpdesk etc.) die Abstandsregeln einzuhalten
 - Informieren Sie die Kunden am Eingang über die geforderte Abstandsregelung und die Maskentragepflicht im Laden. Bei unregelmässigen Kundenverteilungen im Laden, z.B. an Rollsteigen, Treppenhäuser, Pflanzentischen, im Gartencenter, an Kassen- oder Infotheken, sind Personen als Social Distance Keeper (SDK) einzusetzen, diese sollen die Kundenströme steuern
 - Stellen Sie sicher, dass Sie genügend Personen auf Abruf zur Verfügung haben, um als Social Distance Keeper (SDK) eingesetzt werden zu können. Diese Personen müssen vorgängig entsprechend geschult werden
- **Massnahmen, um Kundschaft im Geschäft besser zu steuern**
 - Click & Collect oder gut ausgebauter Onlineshop anbieten
 - Pick-up Points etablieren
 - Self-Scanning/- Checkout für Kundschaft attraktiver machen
 - Aufruf zu bargeldlosem und kontaktlosem Zahlen (Swiss-Retail-Federation-Plakat).
 - Aufruf zur Nutzung von Self-Scanning/-checkout-Lösungen, wenn vorhanden.

6. Reinigung

- **Oberflächen und Gegenstände den Umständen entsprechend regelmässig reinigen**
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, Stellen wie Klinken, Handläufe, Liftknöpfe, Umkleidekabinen, Einkaufswagen- und Körbe, Kleiderbügel, Touchscreens (Kassen, Self-Checkout, Waagen, etc.) und andere Gegenstände den Umständen entsprechend regelmässig zu desinfizieren (insbesondere bei geteilten Arbeitsplätzen und Kassen). Stellen Sie zudem sicher, dass genügend Reinigungsmaterial vorhanden ist.
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal an, die WC-Anlagen den Umständen entsprechend regelmässig zu reinigen.
 - Erfassen Sie die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die von Kunden berührt werden, wie auch die Reinigung von WC-Anlagen zeitlich mittels einer von den Kunden einsehbaren Information.
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, den Abfall den Umständen entsprechend regelmässig und fachgerecht zu entsorgen (Handschuhe tragen und sofort nach Gebrauch entsorgen, Anfassen von Abfall vermeiden) und die Abfallsäcke nicht zusammenzudrücken.
 - Das Anfassen von Abfall soll vermieden werden, verwenden Sie immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.).
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, Oberflächen und Gegenstände z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge den Umständen

- entsprechend regelmässig zu reinigen (insbesondere bei geteilten Arbeitsplätzen und Kassen).
- Weisen Sie die Mitarbeitenden an, Retouren konsequent zu reinigen.
- **Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen**
 - Weisen Sie die Mitarbeitenden darauf hin, Gegenstände (z.B. Tassen, Gläser, Utensilien, etc.) nicht gemeinschaftlich zu nutzen und diese nach Gebrauch mit Seife und Wasser zu waschen. Stellen Sie, wenn nötig Einweggeschirr zur Verfügung.
- **Berufswäsche sauber halten**
 - Persönliche Arbeitskleidung verwenden
 - Arbeitskleider den Umständen entsprechend regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen, wie z.B. tägliches wechseln der Berufswäsche.
- **Weisen Sie an, die Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. zehn Minuten oder nach Standard zu lüften.**

7. Besonders gefährdete Personen

Die Arbeitgeber sind aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht angehalten, Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen zu ergreifen. Die Empfehlungen sollen insbesondere vulnerable Personen schützen. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 3 ausführlich geregelt. Die genaue Definition, respektive medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, sind in der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19, besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Änderung vom 13. Januar 2021) präzisiert.

- **Besonders gefährdete Personen schützen.**
- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit
- Klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen einrichten oder Plexiglasvorrichtung anbringen
- Ersatzarbeit vor Ort anbieten,
- Maskentragung durch Stichproben zum Schutz des Mitarbeitenden sicherstellen.

8. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz

- **Schutz vor Infektion**
 - Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und gehen nicht zur Arbeit
 - Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen. (Vgl. Merkblatt von Swiss Retail Federation: «Prozessablauf Corona-Fall am Arbeitsplatz»)
 - Keine kranken Mitarbeitenden arbeiten lassen und sofort nach Hause schicken.

9. Schulung

- **Unterweisen Sie Ihre Beschäftigte im hygienischen Verhalten.**
- **Schulung**
 - Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- **Verwendung von Einwegmaterial**
 - Einwegmaterial (Masken, Handschuhe, Schürzen, etc.) wird richtig angelegt, verwendet und entsorgt.

- **Desinfektion**
 - Wiederverwendbare Gegenstände werden korrekt desinfiziert.

10. Information

- **Information der Kundschaft**
 - Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
 - Geben Sie Hinweise zu den aktuellen Hygienemassnahmen und «Social-Distancing» durch Durchsagen an Kunden weiter.
 - Aushang (digital oder analog) betreffend den Maskentragepflicht und Hygiene- und Abstandsregeln in den Verkaufsräumen (besonders an heiklen Bereichen, wie Rabatttischen, etc.)
- **Information der Mitarbeitenden**
 - Die Mitarbeitenden werden in angemessenen Rahmen über das vorliegende Schutzkonzept und dessen Inhalt informiert und gebieft. Information der Mitarbeitenden über den Inhalt des Schutzkonzeptes ist weiterhin wichtig.
 - Periodische Information / Schulung zu den jeweils geltenden Hygienemassnahmen.
 - [Grafik](#) als Flyer zustellen

11. Management

- **Instruktion der Mitarbeitenden**
 - Sicherstellen von regelmässiger Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- **Vorrat sicherstellen**
 - Seifenspender, Einweghandtücher und Putzmaterial regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
 - Bestand von Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) und persönliches Schutzmaterial regelmässig kontrollieren und nachfüllen
 - Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung etc.).
- **Organisation der Mitarbeitenden**
 - Arbeit in gleichen Teams, um Durchmischung zu vermeiden.
- **Veranstaltungen (Schulungen, Apéros, Kurse, etc.)**
 - Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
 - Das Schutzkonzept muss Massnahmen betreffend Abstand und Hygiene vorsehen, eine Unterschreitung des Abstands ist zulässige, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen von Masken oder physische Barrieren vorgesehen werden.
 - Können aufgrund der Aktivität, wegen örtlichen Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen im Schutzkonzept vorgesehen werden.

12. Zusätzliche Punkte, Informationen und Hilfsmaterial

Auf der Webseite der Swiss Retail Federation, finden Sie unter der Rubrik [Schutz der Mitarbeiter durch Informationskampagne](#), Plakate zum Aushang:

- Plakat: Abstand halten an der Kasse und bargeldlos und kontaktlos bezahlen.
- Informationskampagne des BAG: [hier](#) können gedruckte Plakate und Informationsmaterialien kostenlos bestellt werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft stellt folgende weiterführende Informationen zur Verfügung:

- [Merkblatt für Arbeitgeber | Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS \(COVID-19\)](#)
- [Hinweise und Informationen](#) zur SwissCovid App
- [FAQ](#) zur SwissCovid App

13. Spezifizierungen der Massnahmen des Muster-Schutzkonzeptes der Swiss Retail

- Alle oben genannten Massnahmen werden angewendet
- Alle oben genannten Massnahmen werden angewendet, ausser folgende Massnahmen / Spezifizierungen:

Spezifizierung	Erklärung

14. Abschluss

Betroffener Arbeitsort:

Name (Names des Unternehmens & Filiale)	Adresse
MIKUKI Second Hand Tomásová Figueiredo Genossenschaftsstrasse 5, 8050 Zürich	Blériot-Allee 12 8152 Opfikon
Filiale Glattpark	Verantw. Person: Manuel Figueiredo

- Dieses Dokument wurde auf Grund der Branchenlösung der Swiss Retail Federation erstellt.
- Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person (in der Regel Filialleiter oder Verantwortliche AS/GS):

Unterschrift und Datum: 
Manuel Figueiredo (Feb 26, 2021 15:42 GMT+1)

26.02.2021